

**Verordnung**

Inkrafttreten:

01.01.2015

*vom 10. Dezember 2014*

**zur Änderung des Ausführungsreglements  
zum Raumplanungs- und Baugesetz**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;

gestützt auf Artikel 32a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000;  
auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 1, 2. Satz (neu)**

<sup>1</sup> (...). Es [das Bau- und Raumplanungsamt, BRPA] achtet auf die Einhaltung der Ordnungsfristen, die den angehörten Amtsstellen und Organen gestützt auf dieses Reglement gesetzt werden.

**Art. 84 Bst. e**

*Aufgehoben*

**Art. 85 Abs. 1 Bst. f**

[<sup>1</sup> Nach dem vereinfachten Verfahren sind baubewilligungspflichtig]:

- f) Solaranlagen, sofern sie nicht gemäss dem Bundesrecht bewilligungsfrei sind; insbesondere sind Solaranlagen auf Bauten, die sich in der Schutzzone gemäss Artikel 59 RPBG oder in einem Schutzperimeter gemäss Artikel 72 Abs. 1 RPBG befinden, der Baubewilligungspflicht unterstellt;

**Art. 87 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Solaranlagen nach dem Bundesrecht müssen dreissig Tage vor Baubeginn der Gemeinde gemeldet werden. Welche Pläne und Unterlagen der Meldung beigelegt werden müssen, wird in den Richtlinien der Direktion [Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion] (Art. 89 Abs. 2) festgelegt.

**Art. 94 Artikelüberschrift und Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 (neu)**

Stellungnahmen und Vorentscheide

a) Im ordentlichen Verfahren

<sup>2</sup> Das BRPA konsultiert die betroffenen Amtsstellen und Organe; diese erstellen ihre Stellungnahmen in einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang des Dossiers. Wenn es aufgrund des besonderen Schwierigkeitsgrads oder weil das Projekt nicht den Vorschriften entspricht, gerechtfertigt ist, kann auf Antrag eine Verlängerung von fünfzehn Tagen gewährt werden.

<sup>3</sup> Es wird angenommen, dass die Amtsstelle oder das Organ, die oder das die anfängliche oder verlängerte Frist nicht einhält, auf eine Stellungnahme verzichtet.

<sup>4</sup> Das BRPA vergewissert sich gegebenenfalls, dass es die Vorentscheide erhalten hat. Es leitet das Dossier mit seinem Gesamtgutachten der Oberamtsperson zum Entscheid weiter.

<sup>5</sup> Im Übrigen gilt Artikel 90 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL